



Gesetzentwurf

der Fraktion des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachenförderung im kommunalen Bereich

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Ges. v. 26.3.2009, GVOBl. S. 93

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst

(1) Den Gemeinden wird das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsgestaltung gewährleistet. Sie haben das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. **Die Gemeinden schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die deutschen Sinti und Roma sowie die Minderheiten- und Regionalsprachen.**

§ 45 c wird wie folgt gefasst

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf

1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse,
3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,
4. die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen, soweit die Gemeinde über ein geeignetes Rechnungswesen verfügt,
5. den Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplanungen,
6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen,
7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht,
8. **einen Bericht über den Schutz und die Förderung der Minderheiten sowie der Minderheiten- und Regionalsprachen im Gemeindegebiet und**
9. die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften (§ 102) und andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 105) der Gemeinde sowie Beteiligungen an diesen.

Artikel 2

Änderung der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Ges. v. 26.3.2009, GVOBl. S. 93

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst

(1) Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Stärkung der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden. **Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die deutschen Sinti und Roma sowie die Minderheiten- und Regionalsprachen.** Die Ämter treten als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden, soweit dieses Gesetz es bestimmt oder zulässt.

§ 24 a wird wie folgt gefasst

Folgende Vorschriften der Gemeindeordnung gelten entsprechend, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung der Amtsausschuss, an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, treten:

- § 4 (Satzungen),
- § 7 (Organe),
- 10 (Repräsentation),
- § 16 a (Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner),
- § 16 c (Einwohnerfragestunde, Anhörung),
- § 16 d (Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten),
- § 16 e (Anregungen und Beschwerden),
- § 17 Abs. 2 und 3 (Anschluss- und Benutzungszwang),
- § 18 (Öffentliche Einrichtungen),
- §§ 19 bis 23 (Ehrenamt, ehrenamtliche Tätigkeit),
- § 24 (Entschädigungen, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen),
- § 24 a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung),
- § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen),
- § 26 Abs. 2 (Verleihung einer Ehrenbezeichnung),
- § 27 Abs. 2 und 3 (Unterrichtung der Gemeindevertretung, Sperrwirkung)

- § 28 (Vorbehaltene Aufgaben),
- § 29 (Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit),
- § 30 (Kontrollrecht),
- § 32 (Rechte und Pflichten),
- § 34 (Einberufung, Geschäftsordnung),
- § 36 (Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Gemeindevertretung),
- § 37 (Verhandlungsleitung),
- § 38 (Beschlussfähigkeit),
- § 39 (Beschlussfassung),
- § 40 Abs. 1 bis 3 (Wahlen durch die Gemeindevertretung),
- § 40 a (Abberufung durch die Gemeindevertretung),
- § 41 (Niederschrift),
- § 42 (Ordnung in den Sitzungen),
- § 43 (Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung),
- § 45 c (Berichtswesen)**
- § 47 (Widerspruch gegen Ausschussbeschlüsse),
- §§ 51, 56 (Gesetzliche Vertretung).

Artikel 3

Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreissordnung - KrO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Ges. v. 16.9.2009, GVOBl. S. 572

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

(2) Die Kreise verwalten ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. **Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die deutschen Sinti und Roma sowie die Minderheiten- und Regionalsprachen.**

§ 40 c wird wie folgt gefasst

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf

1. die Entwicklung wichtiger Strukturdaten,
2. die Ausführung der Beschlüsse des Kreistags, des Hauptausschusses und der Ausschüsse,
3. die Entwicklung der Haushalts- und Finanzdaten,
4. die Menge, die Qualität und die Kosten der erbrachten Verwaltungsleistungen, soweit der Kreis über ein geeignetes Rechnungswesen verfügt,
5. den Abgleich der tatsächlichen Entwicklungen mit den vorliegenden Fachplannungen,
6. den Zustand der öffentlichen Einrichtungen,
7. einen allgemeinen Verwaltungs- und Personalbericht
- 8. einen Bericht über den Schutz und die Förderung der Minderheiten sowie der Minderheiten- und Regionalsprachen im Kreisgebiet und**
9. die Ausführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Das Berichtswesen umfasst auch Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften und andere privatrechtliche Vereinigungen (§ 57 in Verbindung mit §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung) des Kreises sowie Beteiligungen an diesen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Durch das Gesetz werden die Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 9 Abs. 2 der Landesverfassung konkretisiert und den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Schutz und die Förderung der Minderheiten und der Minderheiten- und Regionalsprachen als Aufgabe konkret zugewiesen.

Weiter wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Berichtspflicht auferlegt, um eine regelmäßige Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

In der konkreten Ausgestaltung dieser Bestimmungen sind die Gemeinden und Gemeindeverbände frei.

Anke Spoorendonk
und Fraktion